

P. Pelloni

GESCHÄFTSREGLEMENT

DER SCHWEIZERISCHEN STIFTUNG FÜR ALKOHOLFORSCHUNG

1. Beitragsarten

Die Stiftung gewährt auf Gesuch hin Beiträge zur Ausführung von Projekten, soweit diese geeignet sind, neue Erkenntnisse auf dem gesamten Gebiet der Alkoholfragen zu vermitteln. Dies kann erfolgen durch:

- 1) Gewährung von Beiträgen an Forscher zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und von Erhebungen, welche geeignet sind, neue Erkenntnisse zu vermitteln (=Forschungsbeitrag)
- 2) Zusprache von Beiträgen an wissenschaftliche Tagungen, insbesondere Koordinationstagungen (=Tagungsbeitrag)
- 3) Ausrichtung von Stipendien an Hochschulabsolventen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (=Stipendium)
- 4) Zusprache von Publikationsbeiträgen zwecks Verbreitung wissenschaftlich wertvoller Ergebnisse (=Publikationsbeitrag)

2. Festlegung der Prioritäten

Stiftungsrat und Ausschuss sind in der Verfügung der Mittel frei. Übersteigt die Gesamtsumme die verfügbare Quote, so ist eine Prioritätsordnung festzulegen. Diese hat sich ausser nach dem wissenschaftlichen Wert der Projekte auch nach ihren möglichen Auswirkungen auf die Volksgesundheit zu richten. Dabei ist eine Koordination mit der Tätigkeit anderer Institutionen ähnlicher Zielsetzung anzustreben.

3. Gesuchseinreichung

Gesuche um Gewährung von Beiträgen sind auf den vom Stiftungsrat ein Jahr zum Voraus festgesetzten Stichtag hin in elektronischer Form beim Sekretariat der Stiftung einzureichen. Die Gesuchseingabe hat über folgende Punkte Aufschluss zu geben:

1) Forschungsbeitrag

- a. Personalien und Curriculum der/des Projektverfasser/s, Publikationsliste, Sonderdrucke der wichtigsten Arbeiten
- b. Forschungsprogramm
- c. Budget

(Es müssen die Formulare der SSA gemäss Ausschreibung verwendet werden)

2) Tagungsbeitrag

- a. Zielsetzung
- b. Detailliertes Programm
- c) Budget

3) Stipendium

- a. Personalien und Curriculum des Stipendiaten (inkl. Kopien der Studiausweise und Diplome).
- b. Empfehlungen von 2 Paten, die verschiedenen Disziplinen bzw. Institutionen angehören sollten. Der erste Pate hat ein ausführliches Gutachten zu verfassen und Angaben über die Tätigkeit des Stipendiaten nach Beendigung des Studienaufenthaltes zu machen.
- c. Ausbildungsprogramm des Stipendiaten.
- d. Bestätigung der Leitung der Institution, bei welchem der Stipendiat tätig sein wird.

4) Publikationsbeitrag

- a. Druckfertiges Manuskript
- b. Personalien und Curriculum des/der Autors/Autoren
- c. Budget des Verlegers

4. Begutachtung

Die Gesuche werden jeweils durch 2 vom Ausschuss bestimmte Referenten (Referent/Co-Referent) begutachtet. Diese haben eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche allen Mitgliedern des Stiftungsrates zugestellt wird. Es können auch auswärtige Experten zur Begutachtung beigezogen werden. Deren Berichte haben vertraulichen Charakter.

5. Bewilligungsverfahren

1) Kompetenz des Ausschusses

Der Ausschuss prüft die eingegangenen Gesuche nach formalen und inhaltlichen Kriterien. Gesuche, die der Prüfung der Kriterien standhalten, werden zur Begutachtung frei gegeben und mit den eingeholten Stellungnahmen der Referenten dem Stiftungsrat vorgelegt. An dessen Sitzung wird über die finanziellen Zusprachen entschieden. Alle anderen Gesuche lehnt er ab und informiert die Gesuchstellenden darüber schriftlich. Über Gesuche, die den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht überschreiten, kann der Ausschuss des Stiftungsrates in eigener Kompetenz entscheiden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

2) Dauer der Zusprachen

Forschungsbeiträge dürfen eine Laufzeit von 3 Jahren, Stipendien eine solche von 2 Jahren nicht überschreiten. Bei einer solchen mehrjährigen Verpflichtung, die der Stiftungsrat eingehen kann, wird das Budget des laufenden Jahres lediglich mit einer anteilmässigen Jahrest ranche belastet.

3) Eröffnung des Entscheides

Der Stiftungsrat entscheidet als Kollegialbehörde. Die Mitglieder des Stiftungsrates nehmen daher nach aussen geschlossen Stellung. Die Entscheide des Stiftungsrates, die den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt werden, sind endgültig. Ablehnungen sind zu begründen.

6. Pflichten des Beitragsempfängers

1) Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem Ausschuss zuhanden des Stiftungsrates über die im Rahmen ihres Forschungsprojektes erzielten Resultate schriftlich Bericht zu erstatten und über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Nach Ablauf eines Jahres ist jeweils ein Zwischenbericht, bei Abschluss des Projektes ein Schlussbericht einzureichen.

2) Stipendiaten berichten ihren Paten und der Stiftung (Kopien der Schreiben an die Paten genügen) mindestens halbjährlich über ihre Tätigkeit. Auf Ende des Stipendiums ist ein Schlussbericht einzureichen.

3) Informationspflicht: Projektleiter und Stipendiaten verpflichten sich, die Stiftung während der ganzen Laufzeit über alle Vorkommnisse zu informieren, welche für die Beurteilung des Projektes von Belang sind.

4) Verwaltung der zugesprochenen Mittel: Die Beiträge sind getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds zu verwalten. Es steht dem Beitragsempfänger frei, den Beitrag durch die Administration seiner Hochschule oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Institution verwalten zu lassen oder aber ein besonderes Postcheck- oder Bankkonto dafür zu eröffnen.

Nicht beanspruchte Kredite und Barguthaben sind bei Abschluss der subventionierten Forschungsarbeit zurückzuerstatten. Eine Übertragung unbenutzter Mittel auf andere Projekte ist unzulässig.

- 5) Missbrauch des Vertrauens: Bei missbräuchlicher Verwendung der Forschungsbeiträge oder Verstoss gegen dieses Reglement hat die Stiftung das Recht, Konten zu sperren, bereits geleistete Beiträge zurückzufordern und allenfalls notwendige weitere Massnahmen zu treffen.

7. Donatoren: Beitragskategorien

Zur Erzielung einer gewissen Einheitlichkeit in der Beteiligung sind neu beitretende Donatoren nach Möglichkeit in folgende Beitragskategorien einzustufen:

- | | | |
|-----|------------------------|-----------------------------|
| I | Jährliche Zuwendungen: | Fr. 20'000.-- und mehr |
| II | " | Fr. 10'000.-- bis 20'000.-- |
| III | " | bis Fr. 10'000.-- |

Die jährlichen Zuwendungen sind jeweils auf 5 Jahre fest zuzusichern. Ein einmaliger Startbeitrag zur Erlangung einer gewissen Sicherheit und Flexibilität ist wünschenswert.

8. Vertretung der Donatoren im Stiftungsrat

Um auch bei einer Erweiterung des Donatorenkreises die Vorschrift der Parität gemäss Art. 5, Absatz 5 der Stiftungsurkunde zu gewährleisten, soll wie folgt vorgegangen werden:

- 1) Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters durch mehrere Donatoren, wobei ein entsprechender Turnus einzuführen wäre.
- 2) Eine Erhöhung der Gesamtmitgliederzahl des Stiftungsrates ist erst in zweiter Linie vorzusehen.
- 3) Bei der Vertretung im Stiftungsrat und in dessen Ausschuss haben die Donatoren der Kategorie I Priorität.

9. Sitzungen

- 1) Stiftungsrat: Gemäss Art. 9 der Stiftungsurkunde tritt der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu seiner ordentlichen Sitzung zusammen.
- 2) Ausschuss des Stiftungsrates: Zur Erledigung der laufenden Geschäfte gemäss Art. 10 der Stiftungsurkunde tritt der Ausschuss nach Bedarf zusammen. Der Präsident erlässt die Einladung inkl. Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus und stellt den Mitgliedern des Ausschusses die Unterlagen mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

In dringenden Fällen könnten diese Fristen abgekürzt werden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder mittels eines Konferenzgespräches gefasst werden. Traktandenliste und Protokoll der Ausschuss-Sitzungen sind z. K. allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzustellen.

- 3) Entschädigungen: Die Teilnahme an Sitzungen des Plenums und des Ausschusses wird wie folgt vergütet:

1. Bahnbillett 1. Klasse
2. Taggeldentschädigung gemäss Beschluss des Stiftungsrates

10. Verwaltung des Stiftungsvermögens

Der Ausschuss des Stiftungsrates ist, gemäss Art. 10 der Stiftungsurkunde, für die Platzierung der Mittel verantwortlich. Auf Antrag des Ausschusses kann eine geeignete Institution damit betraut werden.

Die Mittel sind nach dem Gesichtspunkt einer bestmöglichen Rendite und einer angemessenen Risikoverteilung anzulegen.

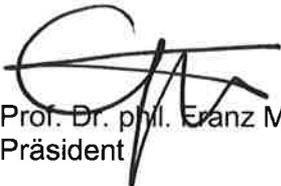
11. Schlussbestimmungen

Dieses Geschäftsreglement ist vom Stiftungsrat am 2. Februar 1982 genehmigt worden.

Das Geschäftsreglement ist am 14. Oktober 1982 von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

Das vorliegende Organisationsreglement tritt mit der Annahme durch den Stiftungsrat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30. August 2018.

Lausanne, 7. September 2021



Prof. Dr. phil. Franz Moggi
Präsident



Dr. phil. Florian Labhart
Sekretär